# **Amtsgericht Charlottenburg**

Abteilung für Zivilprozess

Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

206

Rechtsanwälte SFW Baumeister & Partner Blumenstraße 44 73728 Esslingen für Rückfragen: Telefon: 030 90177-834/709 Telefax: 030 9028-3249

Telefax: 030 9028-3249 Zimmer: 107

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten: Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung Info- und Rechtsantragsstelle

zusätzlich: Do. 15.00-18.00 Uhr -bevorzugt für Berufstätige-

Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen

25293 206 C 249/21

**Datum** 20.04.2022

Warner Bros. Entertainment GmbH ./.

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 19.04.2022 und eine Abschrift des Urteils vom 19.04.2022.

Mit freundlichen Grüßen

 $\times\!\!\times\!\!\times\!\!\times\!\!\times$ 

Ihr Zeichen

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

# **Amtsgericht Charlottenburg**

206 C 249/21



In dem Rechtsstreit

Warner Bros. Entertainment GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin -

## Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Frommer Rechtsanwalts PartG mbB, Beethovenstraße 12, 80336 München,

gegen

- Beklagter -

#### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SFW Baumeister & Partner, Blumenstraße 44, 73728 Esslingen, Gz.: 25293

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.03.2022 für Recht erkannt:

- 1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Charlottenburg vom 15.02.2022 - 206 C 249/21 wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mit Ausnahme der Kosten der Säumnis, welche der Beklagte zu tragen hat.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin macht wegen der von ihr behaupteten Verletzung ausschließlicher Nutzungsrechte an dem Spielfilm "Inherent Vice - Natürliche Mängel" gegen den Beklagten Ansprüche auf Zahlung von Lizenzschadensersatz i.H.v. mindestens 1.000,00 € und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 215,00 € geltend.

Die Warner Bros. Entertainment Inc. ist auf der Streaming-Plattform Maxdomestore als Rechteinhaberin ausgewiesen. Die Klägerin wertet auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowohl physische (Videogramm-) als auch nichtphysische (Electronic-Sell-Through EST-) Rechte an den streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen aus und wurde im Zuge dessen mit Vereinbarung ("Authorization") vom 07.07.2016 von der Warner Bros. Entertainment Inc. zur umfassenden Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung deren exklusiver Rechte im Internet über p2p-Netzwerke (sog. Internet-Tauschbörsen, Filesharing) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für außergerichtliche als auch für gerichtliche Schritte, insbesondere auch in Bezug auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG.

Der streitgegenständliche Filmfilm wurde nach seiner Veröffentlichung im Jahr 2014 ohne Zustimmung der Rechteinhaber in Peer-to-Peer-Netzwerken, so genannten Filesharing-Tauschbörsen, anderen Nutzern zum kostenlosen Download angeboten.

Im Rahmen der von der Klägerin hierzu veranlassten Ermittlungen teilte die von ihr beauftragte Ermittlungsfirma mit, dass der streitgegenständliche Film am Samstag, 1 zwischen 08:46:14 und um 09:15:57 Uhr über die IP-Adresse anderen Nutzern zum Download angeboten worden war.

Die Klägerin erwirkte bei dem Landgericht München I gemäß § 101 Abs. 9 UrhG einen Gestattungsbeschluss hinsichtlich der ermittelten IP-Adresse zu zwei Zeitpunkten innerhalb des oben genannten Zeitraumes. Der beteiligte Internet-Provider, Vodafone Kabel Deutschland, erteilte der Klägerin daraufhin die Auskunft, dass obenstehende IP-Adresse zu den genannten Zeitpunkten dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen gewesen sei.

Die Klägerin ließ den Beklagten mit Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 15.03.2018 (Bl. 44 ff d.A.) abmahnen und zur Zahlung von Lizenzschadensersatz sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 915,00 € bis zum

206 C 249/21 - Seite 3 -

25.03.2018 auffordern. Der Beklagte gab keine Unterlassungserklärung ab und leistete auch keine Zahlungen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom31.05.2019 (Bl. 83 ff d.A.) forderte die Klägerin den Beklagten nochmals vergeblich zur Zahlung von 1.215,00 € bis zum 07.06.2019 auf.

Die Klägerin behauptet:

Der Beklagte – und kein Dritter - habe am zu dem maßgeblichen Zeitpunkt den streitgegenständlichen Film im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse zum Download angeboten, insbesondere nicht die von dem Beklagten benannten Personen.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe deshalb ein Anspruch auf Zahlung von Lizenzschadensersatz gegen den Beklagten zu, der mit mindestens 1.000,00 € zu bemessen sei. Außerdem stehe ihr ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten nach einem Gegenstandswert von 1.700,00 € (1,3 fache Geschäftsgebühr zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale) zu.

Mit Versäumnisurteil vom 15.02.2022, dem Beklagten zugestellt am 18.02.2022, ist der Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von 1.215,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.06.2022 verurteilt worden. Hiergegen hat der Beklagte mit am 01.03.2022 eingegangenem Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 07.09.2021 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, allein aus der einen ermittelten IP-Adresse könne nicht auf die Täterschaft des Anschlussinhabers geschlossen werden. Von einer Mehrfachermittlung könne nicht die Rede sein. Der Beklagte bestreitet daher die Fehlerfreiheit der Einfachermittlung mit Nichtwissen. Es handele sich bei der Ermittlung der IP-Adresse um einen fehleranfälligen Prozess. Gleiches gelte für die Identifizierung von Dateien mittels Hash-Wert. Der Beklagte bestreite daher mit Nichtwissen, dass es sich um eine lauffähige Version des hiesigen Films gehandelt habe.

Der Beklagte behauptet:

Er habe den streitgegenständlichen Film nicht über eine Tauschbörse heruntergeladen. Zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung sei seine Wohnung eine Wohngemeinschaft gewesen, die

aus vier Personen bestanden habe, ihm selbst, Frau

Hinsichtlich

der bekalgtenseits angegebenen Berliner Anschriften der Mitbewohner wird auf Seite 6 der Klageerwiderung Bezug genommen (Bl. 133 d.A.). Alle Mitbewohner hätten über ihren jeweils eigenen

PC Zugriff auf das Internet gehabt. Darüber hinaus habe sich zur Tatzeit ein Besucher in der

Wohnung aufgehalten, welcher den WLAN-Anschluss mit seinem eigenen Laptop genutzt habe.

Es handele sich um Herrn

Mexico.

Am Morgen des hätten sich alle Bewohner und auch der Gast in der Wohnung aufgehalten. Das Internet sei von den Bewohnern zu den üblichen Zwecken benutzt worden. Wegen der Einzelheiten des diesbezüglichen Vortrags wird auf Seite 8 und 9 der Klageerwiderung verwiesen (Bl. 135, 136 d.A.). Alle Nutzer hätten aufgrund der Übung mit dem Computer über einen längeren Zeitraum die Kenntnisse und Fähigkeiten, um das Internet für entsprechende Vorgänge selbstständig tätigen zu können.

Er habe seine Mitbewohner ca. eine Woche nach dem Zugang der Abmahnung - nach seiner Erinnerung um den Abmahnung - nach seiner Erinnerung um den Abmahnung - nach seiner Erge gestellt, ob er/sie den streitgegenständlichen Film kenne und eine Tauschbörse benutzt habe. Keiner habe den Vorwurf jedoch zugegeben (dies ist unstreitig). Das Konzept von Tauschbörsen sei jedoch allgemein bekannt gewesen, habe sich herausgestellt. Herrn Abbe den Up- bzw. Download nicht zugegeben (unstreitig).

Wegen der Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze beider Parteien Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG.

Zwar ist allerdings davon auszugehen, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Dafür, dass die Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte für das öffentliche Zugänglichmachen besitzt, spricht maßgeblich Copyright-Vermerk auf der Internetseite des Streaming-Dienstes Maxdomestore.

Der Beklagte hat die Rechteinhaberschaft der Klägerin auch nicht in Abrede gestellt.

Auch ist davon auszugehen, dass der streitgegenständliche Film in dem in Rede stehenden Zeit-

raum von dem Internetanschluss des Beklagten aus zum Download angeboten wurde. Die Klägerin hat substanziiert dargelegt, wie sie zu dem Ergebnis gelangt ist, dass von dem Internetanschluss des Beklagten aus zumindest ein Dateifragment des Spielfilms "Inherent Vice - Natürliche Mängel" öffentlich zugänglich gemacht wurde, so dass es von dem von ihr eingesetzten Ermittlungsunternehmen heruntergeladen werden konnte. Wenn der Anspruchsberechtigte - wie hier geschehen - substantiiert darlegen kann, dass die fragliche IP-Adresse mit Hilfe der von ihm entwickelten zuverlässigen und eingehend überwachten Software ermittelt wurde, dann ist das pauschale Bestreiten des Anspruchsgegners bzw. sein nicht näher konkretisierter Einwand, es müsse ein Ermittlungsfehler vorliegen, nicht erheblich (OLG Frankfurt, Urteil vom 31. März 2020 – 11 U 44/19 mit weiteren Nachweisen–, Rn. 29, juris).

Der Beklagte haftet jedoch nicht als Täter für die Urheberrechtsverletzung.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist dabei nur anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (std. Rspr., vgl. nur BGH, Urt. v. 6. Okt. 2016 – I ZR 154/15, juris; BGH, Urt. v. 12. Mai 2016 – I ZR 48/15, juris; BGH, Urt. v. 11. Juni 2015 – I ZR 75/14, juris; BGH, Urt. v. 12. Mai 2010 – I ZR 121/08, BGHZ 185, 330; OLG München, Urt. v. 14. Jan. 2016 – 29 U 2593/15, juris). Will sich der Anspruchsteller dabei auf die tatsächliche Vermutung stützen, so obliegt es grundsätzlich ihm, diese Voraussetzungen darzulegen und nötigenfalls zu beweisen. Jedoch trifft in diesen Fällen den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast (BGH, Urt. v. 6. Okt. 2016 – I ZR 154/15, juris; BGH, Urt. v. 12. Mai 2016 – I ZR 48/15, juris; BGH, Urt. v. 11. Juni 2015 – I ZR 75/14, juris; OLG München, Urteil vom 14. Januar 2016 – 29 U 2593/15, juris, Rn. 36).

Dabei betrifft die sekundäre Darlegungslast die der Feststellung der Täterschaft vorgelagerte Frage, ob die Voraussetzungen für die tatsächliche Vermutung vorliegen, der Anschlussinhaber sei der Täter.

Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte durch seinen Vortrag nachgekommen. Er trägt vor, im Tatzeitpunkt sei seine Wohnung eine Wohngemeinschaft gewesen, die aus vier Personen bestanden habe, ihm selbst, Frau Frau Frau Auch deren aktuelle ladungsfähige Anschriften hat der Beklagte mitgeteilt. Er trägt weiter vor, alle Mitbewohner hätten über ihren jeweils eigenen PC Zugriff auf das Internet gehabt. Darüber hinaus habe sich zur Tat-

206 C 249/21 - Seite 6 -

zeit ein Besucher, Herrn in der Wohnung aufgehalten, welcher den WLAN-Anschluss mit seinem eigenen Laptop genutzt habe. Auch für ihn hat er die aktuelle Anschrift in Mexico angegeben. Am Morgen des hätten sich alle Bewohner und auch der Gast in der Wohnung aufgehalten. Ferner hat der Beklagte zum Nutzerverhalten sämtlicher Personen vorgetragen. Er gibt an, diese zudem ca. eine Woche nach Erhalt der Abmahnung mündlich (bzw. Herrn fernmündlich) gefragt zu haben, ob er/sie den streitgegenständlichen Film kenne und eine Tauschbörse benutzt habe. Keiner habe den Vorwurf jedoch zugegeben (. Das Konzept von Tauschbörsen sei jedoch allgemein bekannt gewesen.

Damit hat der Beklagte hinreichend Tatsachen vorgetragen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht von ihm, sondern allein von einem Dritten begangen wurde.

Unter diesen Umständen ist es wiederum Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung der Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12 –, Rn. 35, juris). Solche Umstände hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Sei hat sich darauf beschränkt, den Vortrag des Beklagten zu bestreiten und Zeugenbeweis dafür anzutreten, dass die von ihm benannten Personen die Rechtsverletzung nicht begangen hätten. Anhaltspunkte dafür, dass diese als Täter ausscheiden, hat sie indes nicht geliefert. Nachdem der Beklagte in seiner Klageerwiderung sämtliche als Täter in Betracht kommenden Personen mit Geburtsdatum und aktueller Anschrift benannt hat, wäre es der Klägerin ohne Weiteres möglich gewesen, zum einen die Angaben durch entsprechende Anschriften-Anfragen zu überprüfen und zum anderen diese Personen schriftlich mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Ohne derartige Bemühungen auf Klägerseite scheidet eine Beweisaufnahme mangels konkreten Gegenvortrags aus. Die Vernehmung der Zeugen würde auf eine unzulässige Ausforschung hinauslaufen.

Ein Schadensersatzanspruch scheidet daher mangels Täterschaft des Klägers aus.

II. Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch keinen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten als erforderliche Aufwendungen im Sinne von § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Die Abmahnung war nicht berechtigt.

Eine täterschaftliche Haftung scheidet - wie unter Ziff. I. ausgeführt - aus.

Aber auch eine Störerhaftung kommt nicht in Betracht.

Als Störer kann bei Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kau-

206 C 249/21 - Seite 7 -

sal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfpflichten voraus, deren Umfang sich danach bestimmt, ob und in wieweit dem als Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Den Beklagten trafen jedoch weder Belehrungs-, noch anlasslose Prüf- oder Kontrollpflichten in Bezug auf seinem Mitbewohner und seinen Gast.

Ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat. Nachdem der BGH zunächst nur eine Belehrungspflicht gegenüber volljährigen Familienmitgliedern verneint hat, hat er zuletzt weitergehend eine anlasslose Belehrungs- und Überwachungspflicht des Anschlussinhabers allgemein gegenüber den volljährigen Mitgliedern seiner Wohngemeinschaft, seinen volljährigen Besuchern oder Gästen verneint (Urteil vom 12.05.2016, I ZR 86/15, juris). Danach war der Beklagte nicht verpflichtet, seine Mitbewohner oder den Gast anlasslos zu belehren oder gar zu überwachen.

Erst wenn der Anschlussinhaber - etwa aufgrund einer Abmahnung - konkreten Anlass für die Befürchtung haben muss, dass ein volljähriger Mitnutzer den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dass der Beklagte bereits früher abgemahnt wurde oder sonst Anlass hatte, einen Missbrauch des Internetanschlusses durch einen seiner Mitbewohner bzw. den Gast zu befürchten, hat die Klägerin nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Die Abmahnung war daher sowohl hinsichtlich des Vorwurfes der Täter- als auch der Störerhaftung unberechtigt, so dass ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen ausscheidet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 344, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Berlin

Littenstraße 12-17 10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

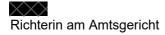
Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Verkündet am 19.04.2022

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle